ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSGESETZ FÜR DIE GEMEINDE SAMEDAN

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich und Zweck

1. Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet die Benützung, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, den Sammeldienst sowie die Abfallentsorgung soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

2. Das Reglement bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen.

Art. 2

Aufgabe der Gemeinde

1. Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht von der Region Maloja[1] wahrgenommen werden.

2. Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit der Region Maloja[1], mit anderen Gemeinden und mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.

3. Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die separat gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

4. Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

---

[1] Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2016

Art. 3

Abfallbewirtschaftungskommission

1. Der Gemeinderat wählt eine Abfallbewirtschaftungskommission bestehend aus dem zuständigen Departementschef und 4 weiteren Mitgliedern.

2. Dieser Kommission obliegt die Beratung des Gemeinderates in Fragen der Abfallbewirtschaftung sowie die Erfüllung der ihr im Rahmen dieses Gesetzes und durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Art. 4

Information und Beratung

1. Die Abfallbewirtschaftungskommission sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung, Bewirtschaftung und Entsorgung der Abfälle zu erreichen.

2. Sie orientiert die Öffentlichkeit periodisch über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen und über weitere Massnahmen der Abfallbewirtschaftung.

3. Die Abfallbewirtschaftungskommission berät Haushaltungen und Betriebe über die Abfallverminderung und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung von Abfällen.

Art. 5

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

1. Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallbewirtschaftungsverbandes Oberengadin.

II. Abfallbewirtschaftung
1. Allgemeines

Art. 6

Abfallarten

1. Das vorliegende Reglement unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und Bauabfälle.

2. Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle, Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie andere Abfälle, die von der Gemeinde entsorgt werden müssen.

3. Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

4. Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfallarten. Dazu gehören Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Pflanzenbehandlungs-, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

5. Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Bauschutt (z.B. Mischabbruch, Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch), Bausperrgut (z.B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen. Nicht als Abfall gilt unverschmutztes Aushubmaterial.

Art. 7

Pflichten der Bevölkerung

1. Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

2. Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes, des Kantons und der Region Maloja[1] zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 8

Verbote

1. Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewil-

[1] Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2016

ligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren auf privatem Grund.

2. Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.

3. Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten; ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen.

2. Sammelstellen

Art. 9

Sammelstellen der Gemeinde

1. Die Standorte und die Ausgestaltung von Sammelstellen zur Bereitstellung oder Abgabe von Abfällen werden durch den Gemeinderat gestützt auf die Nutzungsplanung und das Baugesetz (Zonenpläne, Erschliessungspläne etc.) festgelegt.

Art. 10

Private Sammelstellen

1. Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und Quartierverfahren.

2. Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich diese im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

3. Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 11

Ausgestaltung

1. Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass die Abfälle geordnet und gut zugänglich abgestellt werden können. Sie müssen für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein.

2. Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen vorschreiben.

3. Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind zu überdachen oder mit Kehrichthäuschen auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

Art. 12

Unterhalt und Erneuerung

1. Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

2. Die Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Diese Pflicht obliegt auch Privaten. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeinderat die notwendigen Anordnungen.

3. Sammelbetrieb

Art. 13

Annahme der Abfälle

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben die Annahme von Abfällen durch die Region Maloja[1], die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler sowie die Annahmepflicht Dritter aufgrund von Vereinbarungen mit der Gemeinde.

[1] Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2016

2. Der Gemeinderat kann die Sammlung von Abfällen Dritten übertragen.

Art. 14

Rechte an den Abfällen

1. Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.

2. Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Art. 15

Benützungspflicht

1. Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.

2. Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält. Die Verwaltungen von Stockwerkeigentumshäusern, die Eigentümer von Ferienwohnungen und die Vermieter von Wohnungen sind verpflichtet, die Benützer von Wohnungen, insbesondere die Gäste, über die Abfallbewirtschaftung und Sammeldienste zu informieren.

3. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen private Abfuhren bewilligen.

Art. 16

Abfuhrplan

1. Der Gemeinderat erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle und der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen.

2. Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfuhren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 17

Separat gesammelte Abfälle

1. Kompostierbare Abfälle sind von den Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder, wenn dies nicht möglich ist, der von der Gemeinde bezeichneten Kompostierungsanlage zuzuführen.

2. Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfuhren bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Containern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

3. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

4. Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeinderates Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher. Die Abfallbewirtschaftungskommission führt in regelmässigen Abständen Bring- und Holtage durch.

5. Grossküchenabfälle werden gemäss Weisung des Gemeinderates separat gesammelt und entsorgt.

Art. 18

Gemischte Siedlungsabfälle
a) Kehricht

1. Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhabern in den offiziellen Abfallsäcken auf den Sammelstellen bereitzustellen.

2. Es dürfen nur fahrbare, vom Gemeinderat zugelassene Normcontainer verwendet werden. Die Beschaffung der Container sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benützer. Die Abfallcontainer dürfen nur am Tage der Abfuhr im Freien aufgestellt werden.

Art. 19

Gemischte Siedlungsabfälle b) Sperrgut

1. Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind der Sperrgutsammelstelle zuzuführen.

2. Die Abfallbewirtschaftungskommission organisiert die Sperrgutabfuhr bzw. die Sperrgutsammlung.

Art. 20

Elektrische und elektronische Geräte

1. Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben.

Art. 21

Sonderabfälle

1. Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.

2. Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.

3. Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 22

Bauabfälle

1. Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes, den Anordnungen des Kantons und der Region Maloja[1] zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten

[1] Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2016

Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.

2. Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind vom Inhaber auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.

3. Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.

4. Die Baubehörde stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

4. Abfallanlagen

Art. 23

Anlagen der Gemeinde

1. Die Gemeinde erstellt und betreibt grundsätzlich keine eigenen Abfallanlagen sondern basiert auf den Anlagen der Region Maloja[1] In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Erstellung und den Betrieb von notwendigen Abfallanlagen, Kompostieranlagen, Zwischenlager und Inertstoffdeponien anordnen.

Art. 24

Private Kompostieranlagen

1. Eigentümer von Wohnliegenschaften sind gehalten, auf ihren Liegenschaften Kompostierungsanlagen einzurichten, zu unterhalten und zu erneuern.

2. Die Anlagen sind allen Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

[1] Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2016

III. Finanzierung

Art. 25

Aufwand der Gemeinde

1. Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren.

2. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührentarif.

3. Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

4. Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeinderat die Höhe der Abfallgebühren im Rahmen der Gebührenansätze gemäss Gebührentarif der Kostenentwicklung an.

Art. 26

Private Anlagen

1. Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

2. Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

Art. 27

Grundgebühr
a) Gebührenpflicht, Veranlagung

1. Für Gebäude, die Wohn- und/oder Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.

2. Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Grundgebühr bildet der gemäss Gebäudeversicherungsgesetz indexierte Gebäudeneuwert[2].

Art. 28

Mengengebühren
a) Grundsatz

1. Mengengebühren werden gemäss dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührentarif, insbesondere für Kehricht, Grossküchenabfälle etc. erhoben.

2. Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der offiziellen Abfallsäcke und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

3. Plomben sind gut sichtbar an den Containern anzubringen. Container ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert. Es darf nur soviel Abfall eingefüllt werden, dass der Deckel des Containers noch ganz geschlossen werden kann.

4. Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Art. 29

Mengengebühren
b) Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

1. Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, kann die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren erheben.

2. Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeinderat so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

3. Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeinderat verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzge-

[2] Gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29. November 2012

bühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

Art. 30

Gebühren für besondere Dienstleistungen

1. Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Vollzug

1. Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und der Vorschrift der Region Maloja[1] über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird. Er kann Aufgaben an die Abfallbewirtschaftungskommission übertragen. Er kann nötigenfalls Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 32

Strafbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

2. Bei Widerhandlungen gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften dieses Gesetzes oder diesbezügliche Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen der Baubehörde gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes.

3. Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeinderat. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

---

[1] Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2016

Art. 33

Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01.01.2001 in Kraft.

2. Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2001 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 07.12.2000 und 26.04.2001.

Der Präsident:	Der Aktuar:
Jon Fadri Huder	Claudio Prevost